

Information für Melder

Melderanschreiben an Pathologen mit alter Schnittstelle zum KRBW - Frist beachten: 31.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Meldungen an das Krebsregister Baden-Württemberg. Bei der Überprüfung Ihrer Meldungen haben wir festgestellt, dass diese im GEKID-Patho-, KRBW-XML- oder einem anderen veralteten Format an uns übermittelt werden.

Seit dem 01.07.2016 ist in Baden-Württemberg für Meldungen an das Krebsregister das bundesweit einheitliche, abgestimmte ADT/GEKID Format vorgesehen. Aufgrund der Vorgaben der Krebsregister-Meldevergütungsvereinbarung vom 15.12.2014 (herausgegeben vom Spitzenbund der GKV) ist für Meldungen ab diesem Zeitpunkt die Angabe der Versichertendaten für die Ausschüttung der Meldevergütung zwingend erforderlich. Bei gesetzlich versicherten Patienten sind sowohl Krankenkassen-IK-Nummer als auch Versichertennummer des Patienten anzugeben. Bei Privatpatienten ist nur die Krankenkassen-IK-Nummer in den Meldungen zu übermitteln.

Diese Daten können über die oben genannten Schnittstellen nicht oder nur unvollständig übermittelt werden. Bereits im Juli hatten wir in unserem Melderanschreiben darüber informiert, dass wir aus diesen Gründen zum Jahreswechsel keine Meldungen mehr annehmen werden, die nicht dem ADT/GEKID Format entsprechen. Mittlerweile haben alle gängigen Hersteller von Pathologieinformationssystemen entsprechende Schnittstellen umgesetzt. Wir möchten Sie daher bitten, sich in Rücksprache mit Ihrem Softwarehersteller um eine aktuelle ADT/GEKID-Schnittstelle zu bemühen. Alternativ steht Ihnen auch die Erfassungsanwendung in unserem Melderportal zur Verfügung. Wir bitten Sie sich diesbezüglich mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vertrauensstelle abzustimmen, da diese den Zugang zum Melderportal entsprechend konfigurieren müssen.

Alle vollständig übermittelte Meldungen, die dann auch gültige Krankenversicherungsangaben enthalten, werden mit 4 € pro Fall (max. eine Meldung pro Quartal und Tumor) vergütet.

Bitte beachten Sie außerdem, dass laut LKrebsRG §4(1) alle Meldungen spätestens im Folgequartal der Leistungserbringung übermittelt werden müssen.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.